Biedermann



<36607313750019

Das deutsche Parlament.

Ein Entwurf,

der am 30. März in Frankfurt a. M. zusammentretenden Versammlung deutscher Männer

gewidmet

von

Karl Biedermann.

„— zu kämpfen für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, welche den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleibe und möglichst aus dem ureignen Geiste des deutschen Volks hervorgehen solle, damit Deutschland verjüngt und lebenskräftig und in Einheit gehalten dastehe unter Europas Völkern."

(Aus der Proklamazion der verbündeten Monarchen, von Kalisch, vom 25. März 1813.)

Leipzig.

Biedermannsche Verlagsbuchhandlung.

1848.



Die Idee einer Vertretung der deutschen Völker beim Bundestage, eines deutschen Parlaments, und einer demgemäß vorzunehmenden Reform der Bundesverfassung ist die Losung geworden, welche durch alle deutsche Länder widerhallt. Männer des Volks haben sich zu Heidelberg in freier Zusammenkunft vereinigt, um diese Idee ihrer Verwirklichung näherzuführen; sie haben einen Ausschuß zur weitern Ausführung des dort Beschlossenen erwählt und wollen in nächster Zeit abermals, wahrscheinlich verstärkt durch ähnliche freie Vertreter andrer deutscher Länder, in Frankfurt a. M. zusammenkommen. Süddeutsche Regierungen, vom Hauche der neuen Zeit durchweht und verjüngt, scheinen entschlossen, jenen Bestrebungen den Rückenhalt offizieller Beistimmung zu verleihen und den dort zu Tage geförderten Ideen entweder beim Bundestage oder, wofern Dies nicht möglich wäre, durch besondre Uebereinkunft unter sich Geltung zu verschaffen. Der Bundestag selbst beschäftigt sich, öffentlichen Blättern zufolge, ernstlich mit dieser Frage; außerdem verkündigt man von andrer Seite das bevorstehende Zusammentreten eines besondern Fürstenkongresses zu gleichem Zwecke — und, daß auch die absoluten Groß-

mächte dem Gedanken einer Bundesreform nicht fremd sind, bezeugt das neueste Patent des Königs von Preußen.

Hohe Zeit ist es daher, daß auch die Presse diese Frage ernstlich ins Auge fasse, daß die Stimme der Nazion sich darüber vernehmen lasse, was man eigentlich unter der, hier erbetenen, dort in Aussicht gestellten Bundesreform verstehe, was man wünsche und unter welchen Formen man das Gewünschte am Besten und Sichersten zu erreichen hoffe.

Der Verfasser der nachstehenden Betrachtungen hat noch eine besondre Veranlassung, sich über diese Frage öffentlich auszusprechen. Von einem, am 12. März in Leipzig zusammengetretenen Kreise sächsischer Landtagsabgeordneter und andrer Männer aus verschiedenen Theilen des Landes ward er nebst dem Landtagsabgeordneten Todt beauftragt, der Versammlung in Frankfurt a. M. beizuwohnen, damit bei den dortigen Berathungen über die Frage der Bundesreform und des deutschen Parlaments auch Sachsen nicht unvertreten sei. Eine nähere Besprechung der Frage selbst konnte in jenem Kreise wegen der Kürze der Zeit nicht stattfinden, und so werden die beiden Beauftragten bei ihrer Mitwirkung zu deren Lösung nur ihren eigenen Ansichten und Ueberzeugungen zu folgen haben. Umsomehr fühlt der Verfasser dieser Schrift sich gedrungen, für seinen Theil wenigstens die Ansichten, von denen er bei Erfüllung seines Auftrags ausgehen wird, seinen Auftraggebern und dem sächsischen Volke, in dessen Namen er, freilich der Form nach nur unvollständig legitimirt, sprechen soll, offen darzulegen. Zugleich hofft er auch, dadurch zur Aufklärung und Förderung der Sache selbst Einiges beizutragen.

Wo man etwas Neues will und verlangt, da muß das Alte mangel- oder schadhaft sein. Man will eine neue Vertretungsart, eine neue Verfassung für den deutschen Bund — also muß wohl die gegenwärtige Bundesverfassung, der Bundestag in seiner gegenwärtigen Gestalt seinen Zweck nicht erfüllen. Daß Dem in der That so sei, darüber haben die zahlreichen Stimmen aus Volk und Kammern, haben die Geständnisse, die der Bundestag selbst in neuester Zeit abgelegt, hinlänglich gerichtet. Darüber bedarf es also keiner weitern Beweisführung. Darauf aber kommt es an, daß man sich klar mache, worin jene Mangelhaftigkeit der bisherigen Bundesverfassung beruhe, welches ihr eigentlicher Grund sei; denn die richtige Erkenntniß des Bedürfnisses ist der erste Schritt zur richtigen Abhülfe.

Zweierlei ist es, was die Nazion an der gegenwärtigen Bundesverfassung vermißt: einmal das Element der Freiheit und Volksthümlichkeit, und zweitens das Element der Einheit und der Stärke der Bundesgewalt. Daß der deutsche Bundestag seit dem Jahre 1819 in einen bloßen Bund der Fürsten zur Unterdrückung und Darniederhaltung der Völker ausgeartet ist, Das ist auch schon so vielfach gesagt und bewiesen worden, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren sein möchte. Ebenso bekannt und anerkannt ist, wie wenig die jetzige Bundesverfassung vermocht hat, eine auch nur annähernde Einheit und Gleichförmigkeit der innern Einrichtungen, der Gesetzgebung, des Verkehrswesens, der Kommunikazionsmittel, der Maße, Münzen, Gewichte 2c. in Deutschland herbeizuführen, wie wenig endlich sie geeignet erscheint, im Fall einer Weltkrisis, wie die gegenwärtige, für die Sicherheit Deutschlands nach außen, für das feste, innige

Zusammenhalten aller seiner Theile gegen einen äußeren Feind hinreichende Bürgschaften zu bieten.

Diese Mängel des Bundes, die theils in Dem, was er gethan, theils in Dem, was er unterlassen, so schreiend hervortreten, sind aber keineswegs blos auf Rechnung der Personen, welche den Bund bilden oder leiten, sondern wesentlich auf Rechnung der Unvollkommenheiten der Bundesverfassung selbst zu setzen. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch bei der jetzigen Bundesverfassung Mehr für die einheitliche Gestaltung der nazionalen Angelegenheiten und Weniger für Unterdrückung der Volksfreiheiten hätte geschehen können — die ersten Jahre der Wirksamkeit des Bundes, 1815 — 1818, bezeugen die Möglichkeit Dessen —, noch viel weniger soll die treulose und wahrhaft empörende Weise entschuldigt werden, womit von herzlosen Diplomaten die Bestimmungen der Bundesverfassung ausgebeutet worden sind, um das Prinzip des absoluten Beliebens auf Kosten der Freiheit und Selbstständigkeit der Völker maßlos zu verstärken — auch darüber hat die öffentliche Stimme bereits ihr furchtbares Gericht gehalten. Aber Das kann und darf man sich nicht verhehlen, daß eine gründliche Abhülfe jener Mängel unsrer Bundeseinrichtungen, eine gründliche Beseitigung der von dorther der Freiheit nnd dem Fortschritt drohenden Gefahren nicht von einem bloßen Wechsel der persönlichen Ansichteu oder der Regierungssysteme in den einzelnen Bundesstaaten, vielmehr nur von einer Aenderung der Bundesverfassung selbst zu erwarten steht.

Eine öffentliche Lossagung einzelner oder auch aller Regierungen von den geheimen Wiener und den Karlsbader Beschlüssen, eine volksthümlichere Zusammensetzung der Ministerien in der

Mehrzahl der Bundesstaaten, eine Verantwortlichmachung der Minister für die den Bundestagsgesandten ertheilten Instrukzionen — alles Dies würde wohl etwas, eine Zeitlang helfen, aber eine gründliche nnd sichere Abhülfe wäre damit durchaus nicht erreicht. So lange der deutsche Bund Nichts ist, als ein „Verein souveräner Fürsten", so lange ist für diese „souveränen Fürsten" die Versuchung, den Bund zu einem Werkzeug der Vergrößerung und Befestigung ihrer eigenen Selbstherrlichkeit zu misbrauchen, viel zu groß, als daß alle oder auch nur die meisten ihr sollten widerstehen können oder daß es möglich wäre, einem solchen Misbrauch nachdrücklich zu begegnen. So lange ferner die Bundesverfassung nur ein so loses Band, wie jetzt, um die verschiedenen Bundesstaaten schlingt, so lange wird der Bundestag, selbst wenn er in seiner Mehrheit vom besten Geiste beseelt wäre, niemals im Stande sein, gemeinnützige Veranstaltungen für ganz Deutschland durchzusetzen und die so wünschenswerthe Einheit der Gesetzgebung, der Rechtspflege, des Verkehrswesens und anderer Einrichtungen herbeizuführen.

Darüber also darf man sich nicht täuschen: der Mangel an Einheit wie an Volksthümlichkeit, der sich in allen unsern Bundeseinrichtungen und in der ganzen Wirksamkeit des Bundes zeigt, hat seinen letzten Grund nicht blos in einer einseitigen und unvollkommenen Anwendung der Bundesverfassung, sondern in dem Wesen dieser Verfassung selbst, in der Form und Zusammensetzung des Bundes.

Der deutsche Bund ist seiner gegenwärtigen Verfassung nach ein unglückliches Mittelding zwischen einem Bundesstaate und einem bloßen Staatenbunde. Die Selbstständigkeit (Souverä-

netät) der einzelnen Bundesstaaten verhindert ihn an der Durchführung solcher gemeinnütziger Maßregeln, die dem ganzen deutschen Volk zugute kommen würden; sie verhindert ihn aber nicht an Eingriffen in die Verfassung und Gesetzgebung dieser einzelnen Staaten, wodurch die Freiheiten und Rechte der Völker zu Gunsten der fürstlichen Selbstherrlichkeit geschmälert werden. Wenn es gilt, ein allgemeines Bundesgesetz, z. B. über die Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln im ganzen Bundesgebiete, zu erlassen, so scheitert diese Maßregel daran, daß einzelne Regierungen sich dagegen sträuben und sich auf ihre Souveränetät, auf die sogenannten jura singulorum (Rechte der Einzelnen) berufen, deren Verhältniß zu dem Bundeszwecke leider in den bisherigen Grundgesetzen des Bundes nicht scharf genug abgegrenzt ist. Wenn es hingegen darauf ankommt, ein Stück Freiheit, z. B. die Preßfreiheit oder das Recht der freien Versammlung, zu vernichten oder zu beschränken, so wird plötzlich aus dem Staatenbunde ein Bundesstaat; ein allgemeines Gesetz wird erlassen, dem in allen Bundesstaaten nachgegangen werden muß, und die Souveränetät der einzelnen Staaten, die sich dort so starr der Bundesallgemeinheit entgegenstellte, ist hier auf einmal ganz schmiegsam geworden und läßt sich diesen Eingriff in ihre Einzelrechte gar willig gefallen.

Woher kommt Dies? Daher, daß eben nur die Fürsten es sind, welche den Bund bilden, und daß Diese ebensosehr ein Interesse daran haben, ihre Regierungsgewalt nach außen nicht beschränken zu lassen, selbst da nicht, wo eine solche Beschränkung ihren Völkern offenbar Vortheil brächte, als, umgekehrt, einer fremden Gewalt, der Bundesgewalt, sich da zu fügen, wo deren Anordnungen die Verstärkung des Prinzips fürstlicher Machtvollkommenheit

und die Schwächung der Volksgewalt bezwecken. Das Volk mußte natürlich unter dieser doppelsinnigen Auslegung der Souveränetät auch doppelt leiden. Dem Volke hätte es nur erwünscht sein können, wenn z. B. das Postwesen, das Patentwesen und Aehnliches vom Bunde in die Hand genommen und nach gleichen und einheitlichen Grundsätzen geregelt worden wäre — aber die Regierungen wollten ihre Hoheitsrechte nicht aufgeben. Andererseits hatte das Volk gar kein Interesse daran, sondern nur Nachtheil davon, wenn der Bund, d. h. ein Verein fremder Fürsten, sich in seine innern Verfassungsangelegenheiten mischte, ihm Beschränkungen seiner Freiheit auferlegte — dagegen war es den Regierungen (die alle zeither mehr oder weniger absolutistischen Grundsätzen huldigten), in hohem Grade angenehm, auf diese Weise theils auf die Volkskraft im eignen Lande von außenher einen Dämpfer setzen zu können, theils die freieren Ideen in den Nachbarstaaten nicht aufkommen zu lassen, damit nicht ihre eignen, von ihnen in Unfreiheit erhaltenen Völker davon angesteckt würden.

Um aus dieser abscheulichen Zwickmühle herauszukommen, hat man früher bisweilen vorgeschlagen: die liberale Partei in den einzelnen Staaten möge aus allen Kräften dahin wirken, daß jeder Einfluß der Bundesgewalt auf die einzelnen Staaten — da solcher doch immer ein volksfeindlicher sei — abgewendet und der Bund gänzlich auf die Basis zurückgedrängt werde, an die er ja selbst in anderer Beziehung (wo es ein gemeinnütziges Wirken gilt) sich so fest anklammert, auf die Basis eines bloßen völkerrechtlichen Staatenbundes.

Allein, abgesehen davon, daß es vergeblich sein möchte, dem Bunde, wie er nun einmal ist, das Recht der Einmischung in die

inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten nehmen zu wollen, so würde man damit doch auch immer nur den einen Zweck erreichen: den Bund für die Freiheit im Innern der einzelnen Staaten unschädlich, nicht aber den andern, ihn für die allgemeinen nazionalen Interessen wirksam und thatkräftig zu machen. Es hieße Dies: um vielleicht die Freiheit zu retten, die Einheit preisgeben.

Dem Himmel sei Dank! der gegenwärtige Augenblick, der überhaupt so Manches, was unmöglich schien, nicht nur möglich, sondern wirklich gemacht hat, scheint auch dem Bedürfniß einer Umgestaltung der Bundesverhältnisse neue und fruchtbarere Bahnen zu erschließen. Der Gedanke der Bundesreform spricht sich gegenwärtig einstimmig in dem Sinne aus, daß nicht eine Schwächung, sondern vielmehr eine Stärkung der Bundeseinheit, der Zentralgewalt, gleichzeitig aber allerdings eine volksthümlichere Gestaltung derselben gewünscht und beabsichtigt wird. Man hat diesen Gedanken zunächst in die Forderung gekleidet: es solle eine Vertretung des deutschen Volks neben oder bei dem Bundestage eingerichtet werden. Als Stichwort für die nazionale Bewegung ist diese Forderung ganz gut, denn sie spricht entschieden den Willen des Volkes aus, sich nicht mehr blos vom Bundestage regieren zu lassen, sondern sich selbst regierend an der Leitung seiner Bundesangelegenheiten Theil zu nehmen, dem Auslande als ein selbstständiges, selbstbewußtes Volk gegenüberzutreten und ihm dadurch Achtung abzugewinnen.

Allein, wenn dieser nazionale Gedanke nicht bloßer Gedanke bleiben soll — und Das soll und wird er nicht! — wenn er zur That und Wirklichkeit werden soll, dann bedarf es einer ruhigen, klaren Abwägung der Voraussetzungen, Bedingungen und Schwie-

rigkeiten, welche bei seiner Verwirklichung in Frage kommen, dann muß die kühne Begeisterung, welche das seelenbeflügelnde **Wort** ausspricht, sich mit der nüchternen Prüfung verbinden, um der **That** den sichern Weg zu bereiten.

Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß in Betreff der Bundesreform etwas Bleibendes, Dauerndes gestaltet, nicht blos Etwas im Drange des Augenblicks geschaffen werden solle, was entweder mit diesem Drange selber wieder verschwinde oder dessen Fortgang und Entwickelung lediglich der blinden Macht des Zufalls und der Umstände anheimgegeben sei.

Wäre die äußere Gefahr so rasch über uns hereingebrochen, wie es anfänglich den drohenden Anschein hatte, dann freilich hätte man nicht lange suchen und sichten dürfen, dann wäre unbedingt nothwendig gewesen, daß der Bundestag sich sofort mit Vertretern des Volks — gleichviel unter welchen Formen — umgeben, daß er diesen Volksvertretern irgend welche Rechte, irgend welche Mitwirkung bei seinen Veranstaltungen zur Vertheidigung Deutschlands eingeräumt hätte, um den materiellen Maßregeln der Bundesgewalt den moralischen Nachdruck eines ihr zur Seite stehenden Nazionalwillens zu verleihen. Diesen Standpunkt nahm, und nach den damaligen Umständen wohl mit Recht, die **Leipziger** Adresse ein.

Seit jener Zeit hat sich indeß Manches geändert. Die Kriegsgefahr ist zwar keineswegs verschwunden, aber sie erscheint doch nicht mehr in so ganz unmittelbarer Nähe. Der Umschwung der Dinge in Frankreich hat sich auf ungleich leichtere und friedlichere Weise vollbracht, als man gefürchtet, und die Republik, wenn schon ihr allerdings die schwersten Proben ihrer Lebensfähigkeit noch bevorstehen, hat doch wenigstens bisher Nichts gethan, was die Furcht

vor deren kriegslustigen Politik zu bestärken, wohl aber Manches, was dieselbe zu vermindern geeignet ist. In Italien, wo der Zusammenstoß am Nächsten und Unvermeidlichsten zu sein schien, ist eine Wendung der Dinge eingetreten, welche die Besorgniß davor ebenfalls ferner gerückt hat. Belgien, dessen gewaltsame Hineinziehung in den Kreis der französischen Bewegung einen Kriegsfall für uns abgeben würde, hält sich bis jetzt fest und ruhig — kurz, es scheint die Nothwendigkeit wenigstens nicht mehr in dem früher geglaubten Grade vorhanden zu sein, über Hals und Kopf eine neue Form nazionaler Einheit — blos für den Zweck der Abwehr äußerer Gefahr — zu erschaffen. Damit will ich nicht sagen, daß man nun die Sache wieder in beliebter Weise hinausschieben solle — keineswegs! aber man kann sich nun wenigstens so viel Zeit nehmen, um, statt einer Gestaltung für den Augenblick, eine solche für die möglichste Dauer zu Stande zu bringen.

Dazu kommt, daß der Frage einer Bundesreform inzwischen von einer andern Seite her trefflich vorgearbeitet worden ist. Hätte man vor 14 Tagen, im Drange einbrechender Kriegsgefahr, mit der Einrichtung einer deutschen Volksvertretung den Anfang machen müssen, so hätte man mit den, damals noch ungeschwächt und trotzig dastehenden absolutistischen und volksfeindlichen Elementen in den sämmtlichen Bundesstaaten einen gefährlichen Kampf zu bestehen gehabt. Innerhalb dieser 14 Tage aber ist darin ein totaler Umschwung vor sich gegangen. Tief eingreifende Reformen, von der einen Seite mit Entschiedenheit gefordert, von der andern theils freiwillig, theils im Drange der Noth zugestanden, haben fast überall das System der Reakzion und des absoluten Beliebens in seinen innersten Grundvesten erschüttert, dem Prinzip der Freiheit

und Selbstberechtigung der Völker aber einen Sieg verschafft, der ebensosehr seinerseits die Bundesreform erleichtern wird, als er umgekehrt nur in dieser die sichre Bürgschaft seiner eignen Dauer finden kann. Denn eine volksthümliche Gestaltung der Bundesverfassung ist ebensowenig denkbar ohne vorausgegangene volksthümliche Umgestaltung der einzelnen Staatenverfassungen, als diese Letzteren sich auf die Länge würden halten können ohne den Schutz und Rückenhalt einer volksthümlich gestalteten Bundesverfassung.

Bisher war das Wechselverhältniß zwischen der Bundesverfassung und den Landesverfassungen gerade das entgegengesetzte. Die Bundesgewalt war rein absolutistisch konstituirt, der Bund war ein bloßer Fürstenbund — was Wunder, daß er auch in den einzelnen Staaten das Prinzip absolutistischer Selbstherrlichkeit mit starker Hand aufrecht erhielt, das der Freiheit und Selbstregierung des Volks dagegen so viel als möglich niederdrückte? Umgekehrt war es unmöglich, dem Bunde ein andres Prinzip einzupflanzen, so lange nicht in den einzelnen Staaten das Prinzip der Freiheit vollständig zum Durchbruch gekommen war und die Regierungen selbst dergestalt unter seine Macht gebeugt hatte, daß auch die Beschickung des Bundestags in die Hände Solcher überging, die durch das Vertrauen des Volks, nicht durch das bloße Belieben des Fürsten auf ihre Posten gestellt waren.

Letzteres nun ist eben jetzt in den meisten deutschen Staaten geschehen und steht den übrigen unzweifelhaft in nächster Zeit bevor. Man hat dem Volke nicht blos einzelne Zugeständnisse gemacht, welche — wie z. B. die Preßfreiheit, die Schwurgerichte, das Versammlungsrecht — der freien Entwicklung und der selbstberechtigten Aeußerung der Volkskraft großen Vorschub leisten, son-

dern, was das Wichtigere ist, man hat den Grundsatz anerkannt, daß die Träger der Regierungsgewalt, die Minister, aus dem Vertrauen des Volkes und den parlamentarischen Majoritäten hervorgehen müssen. Hiermit ist thatsächlich der Gegensatz, der bisher zwischen Regierungen und Völkern bestand, aufgehoben und das richtige konstituzionelle Verhältniß zwischen Beiden hergestellt, das Verhältniß, wonach die Regierungsgewalt in allen ihren Aeußerungen nichts Anderes ist noch sein kann, als der vernünftige Wille des Volks.

Mit der Anerkennung dieses Grundsatzes hat man die allein mögliche und sichre Grundlage für eine volksthümliche Gestaltung des Bundes, für eine Vertretung des Volks beim Bundestage gewonnen. Nimmt man den Bundestag, wie er gegenwärtig ist, als einen Verein von mehr oder weniger unbeschränkten Regierungen, beruhend auf dem gemeinsamen, in Art. 57 der Wiener Schlußakte ausgesprochenen Grundsatze: daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse, — so ist freilich nicht abzusehen, wie mit und neben einem solchen Bunde eine deutsche Volksvertretung bestehen könne. Entweder würde sie den Bundestag vernichten und sich an dessen Stelle setzen müssen, oder sie würde von ihm vernichtet werden — denn neben einander könnten zwei so ganz ungleichartige Faktoren, der Repräsentant absoluter Fürstenmacht und der eines freien und berechtigten Volksthums, auf die Länge unmöglich bestehen.

Ganz anders stellt sich die Sache, sobald der Bund aus solchen Regierungen besteht, welche insgesammt in ihren Staaten den Grundsatz der Theilung der Gewalt zwischen Fürst und Volk

in seiner ganzen Konsequenz anerkannt und demgemäß sich unter den entscheidenden Einfluß des gesetzlich ausgesprochenen Volkswillens, der parlamentarischen Majoritäten gestellt haben. Sie haben kein besonderes, von dem ihrer Völker getrenntes oder gar diesem feindlich entgegenstehendes Interesse zu vertreten und durch den Bundestag zur Geltung zu bringen; sie vertreten vielmehr nur die Anliegen, Wünsche, Bedürfnisse ihrer Völker und die in ihren Ländern dermalen herrschende öffentliche Meinung — denn sie stehen und fallen ja mit dieser.

Man könnte fragen: wozu bedarf es dann noch einer besonderen Vertretung der Völker neben dem Bundestage, wenn der Bundestag selbst schon aus lauter solchen Abgesandten besteht, deren Auftraggeber, die Regierungen, völlig unter dem Einflusse des jeweiligen Volksgeistes stehen? Wird dann nicht Eins von Beiden — der Bundestag oder die Volksvertretung — überflüssig sein?

Aber Dem ist doch nicht so. Erstens muß in der Bundesverfassung selbst eine Bürgschaft dafür gegeben sein, daß nicht etwa die freien Grundsätze, welche in den Landesverfassungen jetzt zur Geltung gelangt sind, abermals durch den Bund geschwächt oder unterdrückt werden. Wir haben in dieser Hinsicht zu traurige Erfahrungen gemacht und wollen uns diesmal besser vorsehen, als in den 30er Jahren, wo man auch glaubte, genug gethan zu haben, wenn man nur in den einzelnen Ländern und Ländchen ein Bischen mehr Freiheit oder ein Stück Verfassung erlangte, an eine Reform des Bundes aber nicht dachte. Die Folge war, daß kaum 2 — 3 Jahre später vom Bunde aus eine Reakzion gegen jene Errungenschaften begann, daß 1832 die bekannten Ausnahmegesetze und 1834 die geheimen Wiener Konferenzbeschlüsse zu Stande

kamen, welche das Verfassungswesen in den einzelnen Staaten wieder zu einem bloßen Schattenbilde machten.

Damit sich Aehnliches nicht wiederhole, muß diesmal für Garantien in der Bundesverfassung selbst gesorgt werden; die einzig sichere Garantie aber besteht in einer unmittelbaren Vertretung der Völker am Sitze der Bundesgewalt, neben der mittelbaren durch die Regierungen.

Ebensowenig aber kann eine bloße Volksvertretung die Bundeseinheit bilden. Dies widerstreitet dem Karakter des Bundes, als eines Vereins, nicht von Republiken, sondern von monarchischen Staaten. Das monarchische Prinzip muß, wie in den einzelnen Staaten, so auch in der Bundeseinheit seine Darstellung und Geltung erhalten; die Fürsten müssen ebensogut daselbst vertreten sein, wie die Völker.

Ein andrer Gesichtspunkt, welcher gleichfalls eine doppelte Vertretung nöthig macht, ist der, daß ebensowohl die Einhei der ganzen deutschen Nazion, als die Besonderheit der einzelnen Staaten darin zur Geltung kommen muß. Die Selbstständigkeit (Souveränetät) der einzelnen Bundesländer soll nicht aufgehoben werden, sie soll nur in ein richtigeres und klareres Verhältniß zu der bundesmäßigen Einheit des Ganzen treten, als bisher. Darum muß einerseits jeder einzelne Staat, als solcher, andrerseits die gesammte Nazion, als ein einiges und untheilbares Ganzes, im Bunde vertreten sein — und Dies geschieht durch das Nebeneinanderbestehen des Bundestags und der Volksvertretung und durch die eigenthümliche Zusammensetzung jeder dieser beiden Körperschaften, von welcher sogleich weiter die Rede sein wird.

Endlich liegt noch ein Moment, welches für Beibehaltung des Bundestags neben der Volksvertretung, also gegen eine Verschmelzung Beider spricht, darin, daß der Bund neben einem beschlußfassenden Organe auch ein vollziehendes oder verwaltendes haben muß, und daß (wie wir ebenfalls sogleich sehen werden) dieses letztere am Zweckmäßigsten durch eine solche Versammlung von Regierungsabgeordneten, wie der Bundestag ist, hergestellt wird.

Dies die Voraussetzungen und Grundlagen für ein deutsches Parlament. Diesem gemäß will ich jetzt versuchen, ein Bild von der Zusammensetzung und der Wirksamkeit des künftigen deutschen Parlaments zu entwerfen.

1. Die Zusammensetzung des deutschen Parlaments.

Das deutsche Parlament, als Repräsentazion der deutschen Bundeseinheit, würde aus zwei Abtheilungen oder Häusern bestehen — dem jetzigen Bundestage (einer Versammlung von Abgeordneten der Regierungen), als dem Oberhause oder Senate, und einem, aus freigewählten Vertretern des Volks zusammengesetzten Unterhause oder einer Volkskammer.

Im Senate würde jeder einzelne Bundesstaat durch einen Abgeordneten vertreten sein und eine Stimme führen — wenn man nicht vorzöge, geradezu das jetzige Stimmenverhältniß, wie es im Plenum des Bundestages stattfindet*), beizubehalten.

*) wo die größten Staaten je 4 Stimmen, andre 3, andre 2 und die kleinsten je 1 Stimme haben, im Ganzen aber 70 Stimmen sind.

Die Gesandten zum Senate würden von den Regierungen ernannt, d. h. von den verantwortlichen Gesammtministerien in den einzelnen Staaten, nicht privatim vom Fürsten oder aus dessen Kabinet. Sie könnten zwar mit Instrukzionen versehen werden, allein sie dürften sich nicht bei vorkommenden Berathungsgegenständen auf mangelnde oder erst einzuholende Instrukzionen berufen, sondern müßten sofort darüber sich erklären, und ein von diesen Abgeordneten im Senate ordnungsmäßig gefaßter Beschluß bedürfte nicht erst der Bestätigung durch die einzelnen Regierungen, sondern träte sofort in Kraft.

Die Volkskammer würde bestehen aus einer Anzahl von Volksvertretern, welche nach der Kopfzahl, ohne Unterschied der Länder, nicht von oder aus den einzelnen Ständeversammlungen, sondern frei vom ganzen Volke gewählt würden. Zu diesem Zwecke würde das ganze Bundesgebiet nach der Bevölkerungszahl in Wahlkreise eingetheilt — unangesehen, ob ein solcher Wahlkreis nur ein oder mehrere verschiedene Staatsgebiete umschlösse. Als Maßstab für den Umfang dieser Wahlkreise möchte etwa angenommen werden, daß auf je 100,000 Einwohner 1 Abgeordneter käme, was für ganz Deutschland (einschließlich Ost- und Westpreußens und Posens), bei ohngefähr 44 Millionen Einwohnern, 440 Abgeordnete ergäbe. Eine ständische Gliederung und Scheidung dürfte dabei nicht stattfinden; inwieweit sonstige Bedingungen und Beschränkungen der Wahlfreiheit festzusetzen wären, oder ob Jeder, der in dem betreffenden Bezirke Gemeindebürger (auf dem Lande oder der Stadt) wäre, wahlfähig, Jeder, der überhaupt in irgend einem Bundesstaate das Gemeindebürgerrecht besäße, wählbar sein sollte — darüber

will ich mir eine definitive Bestimmung nicht erlauben — nach meiner individuellen Ansicht würde ich für das Letztere stimmen. Ebensowenig will ich hier die Frage entscheiden: ob direkte oder indirekte Wahlen? d. h. ob die Urwähler selbst oder durch Wahlmänner die Abgeordneten wählen sollen? Die Erfahrungen, die wir in Deutschland mit den indirekten Wahlen gemacht haben, und das Beispiel aller großen konstituzionellen Staaten geben allerdings den direkten Wahlen entschieden vor den indirekten den Vorzug.

Die Wahlen zur Volkskammer fänden auf 3 Jahre statt, so daß alle 3 Jahre die ganze Kammer erneuert würde. Die Absendung und Zurückberufung ihrer Abgeordneten zum Senate bliebe den Regierungen überlassen.

2. Die Wirksamkeit der beiden Häuser des Parlaments in ihrem Verhältniß zu einander.

a) In Bezug auf die Gesetzgebung stände jedem der beiden Häuser gleichmäßig die Inizіative oder das Recht des Gesetzesvorschlages zu. Gesetzeskraft erhielten solche Vorschläge dann, wenn beide Häuser sie mit absoluter Stimmenmehrheit angenommen hätten. Doch könnten Gesetzesvorschläge, welche von der Volkskammer ausgingen, wenn sie nach einmaliger Ablehnung durch den Senat in der nächsten Jahressitzung wiederholt würden und hierbei ⅔ sämmtlicher Stimmen der Volkskammer für sich hätten, nicht mehr vom Senate abgelehnt werden. Auf diese Weise wäre vorgesehen, daß nicht Maßregeln im Interesse des Fortschritts und des Gemeinbesten, welche das Volk allgemein und dringend wünschte, durch den Widerstand des Senats unmöglich gemacht

werden könnten, während doch zugleich auch etwaigen Uebereilungen der Volkskammer durch das einmalige Veto des Senats und die bei der Wiederholung des Vorschlags nöthige Mehrheit von ²/₃ vorgebeugt würde.

b) Bewilligungen von Geld oder persönlichen Leistungen (z. B. in Bezug auf das Militärwesen) hätte die Volkskammer allein auszusprechen, resp. zu verweigern; ihr wären jährlich die Rechenschaftsberichte und Haushaltpläne für die gemeinsamen Bundeszwecke vorzulegen.

c) Dem Senate stände, neben seiner Theilnahme an der Gesetzgebung, die Leitung der gesammten Bundesangelegenheiten und die Vollziehung der gemeinsamen Beschlüsse des Parlamentes zu. Er hätte Krieg zu erklären, Friedens- und andere Verträge und Bündnisse abzuschließen — vorbehältlich dort der nöthigen Bewilligungen, hier der Ratifikazion der abgeschlossenen Verträge durch die Volkskammer. Der Senat hätte die zur Führung der Bundesregierung nöthigen Beamten — an ihrer Spitze ein verantwortliches Bundesministerium — ferner die Gesandten und Konsuln für den Bund so wie den Oberbefehlshaber des Bundesheeres zu ernennen und ihre Amtsführung zu beaufsichtigen. Der Volkskammer stände es frei, diese Beamten wegen gesetz- und pflichtwidriger Handlungen bei dem (später näher zu bezeichnenden) Bundesgerichtshofe in Anklagestand zu versetzen.

Die oberste Leitung aller Geschäfte und die Vertretung des Bundes nach außen läge einem Bundespräsidenten ob, welches Amt allemal auf drei Jahre einem der Bundesfürsten durch Wahl des Senats übertragen würde.

3. Die Wirksamkeit des Parlaments in seinem Verhältniß zu den Verfassungen, Gesetzgebungen und Verwaltungen der einzelnen Staaten.

Es ist schon in der Einleitung bemerkt worden, daß eine Umgestaltung der Bundesverfassung nicht blos im Interesse der Volksthümlichkeit und Freiheit, sondern ebensosehr auch im Interesse der größern Einheit, Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit des gesammten nazionalen Lebens, der politischen und sozialen Einrichtungen Deutschlands nothwendig sei. Eine Umgestaltung des politischen Mittelpunktes, eine Verwandlung des Fürstenbundes in einen Völkerbund, des einseitig absolutistischen Bundestags in ein auf volksthümlichen Grundlagen beruhendes Nazionalparlament wird auch jene andere Umgestaltung möglich machen und als nothwendige Folge nach sich ziehen.

Einem deutschen Parlamente wird man Vieles mit vollem Vertrauen überlassen, was man dem deutschen Bundestage nicht überlassen mochte, und ein deutsches Parlament wird in der Wahrung und Förderung der großen nazionalen Anliegen eine Kraft entwikkeln, welche zu entwickeln der bloße Fürstenbund weder fähig noch auch wohl geneigt war.

Die in dieser Beziehung nothwendigen, sofort von dem ersten deutschen Parlamente festzusetzenden Bestimmungen der Bundesverfassung werden folgende sein müssen:

a) die Begründung eines allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechts, dergestalt, daß, wer in einem deutschen Staate die vollen staatsbürgerlichen Rechte besitzt, auch in allen andern Bundesstaaten ganz eben so wie deren eigene Staatsbürger behan-

delt werden muß, und zwar in allen und jeden Beziehungen: hinsichtlich des Rechts zum Aufenthalte, zur Ansässigmachung, zur Erwerbung von Gemeindebürgerrechten, zum Gewerbsbetrieb u. s. w.

b) Die Ertheilung und Verbürgung aller der Rechte, welche ein gesicherter öffentlicher Rechtszustand und das Prinzip einer freien, volksthümlichen Entwickelung nothwendig bedingt, für die Angehörigen aller Bundesstaaten, also namentlich:

der persönlichen Freiheit und der Sicherheit gegen polizeiliche Haussuchungen (eine habeas - corpus - Akte);
der Sicherheit des Eigenthums gegen zwangsweise Abtretung, außer in Folge eines förmlichen Gesetzes und gegen Entschädigung;
der Preßfreiheit, unter Wegfall aller und jeder polizeilichen Beschränkungen und Verweisung aller Entscheidungen über Bestrafung von Preßvergehen und Konfiskazion von Preßerzeugnissen an Geschwornengerichte;
des Rechts, in allen peinlichen Prozessen durch Geschworne gerichtet zu werden;
des Rechts, der freien Versammlung und der freien Rede, ohne andere Beschränkungen, als die in den Strafgesetzen enthaltenen, des Rechts der Petizion, sowohl an die einzelnen Landesherren und die einzelnen Ständeversammlungen, als auch an das deutsche Parlament;
der völligen Gewissensfreiheit, der freien Religionsübung und der politischen und bürgerlichen Gleichberechtigung für alle Glaubensbekenntnisse, also auch die Juden;
der völligen Gleichstellung aller Stände vor dem Ge-

setz, insbesondere in Bezug auf Staatslasten und Anstellung in Staatsämtern.

Endlich müßte noch von Bundeswegen für alle Bundesstaaten festgesetzt und garantirt werden:

die Unabhängigkeit der Gerichte und das Recht derselben, Beschwerden jeder Art über Verwaltungsbehörden anzunehmen und darüber rechtskräftig zu entscheiden;

die Einführung von Gemeindeverfassungen in den Städten wie auf dem Lande, nach dem Prinzipe möglichster Selbstregierung der Gemeinden;

die Einführung von Landesverfassungen nach dem wahren konstituzionellen oder Repräsentativsysteme und Feststellung eines Minimum's ständischer Rechte, nämlich: der unbeschränkten Steuerbewilligung (resp. Steuerverweigerung) und Feststellung des Budgets, der entscheidenden Mitwirkung bei allen Gesetzen und der Ministerverantwortlichkeit.*)

Diese Grundlagen eines freien und volksthümlichen Staatslebens müßte der Bund für alle Theile des Bundesgebiets garantiren und aufrechterhalten. Darüber hinaus stände ihm keine Einmischung in die innern Verfassungsangelegenheiten der einzelnen Staaten zu: ob z. B. eine Verfassung außer jenen Rechten und Freiheiten dem Volke noch andere gewährte, ob das Wahlsystem in dem einen Staate freisinniger wäre, als in den andern, ginge den Bund Nichts an; auch Uebergänge von einem Verfassungszu-

*) Bekanntlich wollten schon auf dem Wiener Kongreß manche Regierungen, insbesondere die hannövrische, ein solches Minimum der ständischen Rechte von Bundeswegen festgesetzt wissen.

stande zu einem andern, Abänderungen der Verfassung, sobald sie nur auf verfassungsmäßigem Wege vor sich gingen, würde er ruhig geschehen lassen.

c) In Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung werden folgende Gegenstände, weil sie die gemeinsamen Interessen aller Bundesstaaten, den Verkehr unter denselben oder die nothwendige Gleichartigkeit der Rechtszustände sämmtlicher Bundesangehörigen betreffen, der Kompetenz und Wirksamkeit der Bundesbehörde zufallen müssen:

das Kriegs- und Vertheidigungswesen, und zwar sowohl was die Landmacht als was die Seemacht (die freilich erst zu schaffen ist) betrifft;

die Herstellung eines freien Verkehrs im Innern und eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems nach außen (also Verschmelzung des Zollvereins mit dem Bunde);

die Herstellung und Ueberwachung der freien Flußschifffahrt und der zur Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs nöthigen Veranstaltungen;

desgleichen die Oberaufsicht auf die sonstigen allgemeinen Kommunikazionsmittel — Eisenbahnen, Straßen, Kanäle u. s. w;

das Postwesen im ganzen Umfange des Bundes;

die Ertheilung von Patenten für das gesammte Bundesgebiet;

die Regelung der Maße, Münzen und Gewichte;

die Zivil- und Strafgesetzgebung.

Welche Grenzen in Bezug auf diese verschiedenen Gegenstände zwischen der Wirksamkeit der Bundesgewalt und derjenigen der einzel-

nen Regierungen zu ziehen seien, inwiefern der Bund für gewisse Verwaltungszweige sich der Mitwirkung der Letztern bedienen oder durchweg einen von ihm allein abhängigen Verwaltungsorganismus einrichten, ob er selbst Kriegsschiffe ausrüsten, oder sich solche von den einzelnen Staaten stellen lassen solle, u. s. w. — darüber wird das Parlament das Nähere zu beschließen haben, jedenfalls unter strenger Festhaltung des Standpunktes größter Einheit und Gleichartigkeit aller nazionalen Interessen. Es leuchtet ein, welche Vortheile aus einer solchen einheitlichen Behandlung des seiner Natur nach der ganzen Nazion Gemeinsamen für den Verkehr, den Rechtszustand, das Nazionalgefühl des Volks, ja auch für die Finanzen der einzelnen Staaten entspringen müssen. Man bedenke in letzter Hinsicht z. B. nur das Eine, daß dann statt der vielen Gesandten und Konsuln, welche gegenwärtig die verschiedenen deutschen Staaten an einem und demselben Orte halten, künftig nur ein Gesandter und ein Konsul im Namen und auf Kosten des ganzen Bundes fungiren wird, wobei überdies ein solcher Abgeordneter des deutschen Bundes ganz anders auftreten und wirken kann, als jetzt ein Gesandter von Hessen-Darmstadt oder ein Konsul von Lippe.

So Viel über Zusammensetzung, Wirksamkeit und Geschäftskreis des Parlaments. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß dessen Sitzungen, wenigstens was die Volkskammer betrifft, unbedingt öffentlich sein, die Verhandlungen des Senats aber zum Mindesten durch den Druck veröffentlicht werden müßten, daß die Volkskammer jährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte zusammentreten würde, während der Senat permanent wäre, und daß die Volkskammer in der Zwischenzeit, wo sie nicht versammelt wäre, durch

einen aus dem Präsidenten der letzten Versammlung und einigen ihm beigeordneten Mitgliedern bestehenden Ausschuß repräsentirt würde, welcher namentlich auch die Kammer theils zu ordentlichen Versammlungen an den dafür festgesetzten Terminen, theils, wenn es nöthig wäre, zu außerordentlichen Versammlungen zu berufen hätte.

Der Bundesgerichtshof.

Neben dem Parlamente muß ein höchster Bundesgerichtshof bestehen, dessen Wirkungskreis sich auf folgende Gegenstände erstrecken wird:

1) Derselbe hat in letzter Instanz in allen Streitsachen zu entscheiden, welche zwischen einzelnen Bundesstaaten oder Regierungen unter sich, oder zwischen einer Bundesregierung und Angehörigen eines andern Bundesstaats, oder zwischen dem ganzen Bunde und einzelnen Staaten oder Angehörigen derselben obschweben, oder bei welchen es sich um die Auslegung und Anwendung allgemeiner Bundesgesetze (z. B. über Schifffahrt, Militärwesen u. s. w.) handelt.

2) Derselbe hat zu entscheiden, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Verwaltung in einem einzelnen Staate mit der Verfassung und Gesetzgebung des Bundes sowie mit den vom Bunde festgestellten allgemeinen Garantien und Rechtsgrundsätzen übereinstimme, und im Falle der Nichtübereinstimmung die Ungültigkeit des betreffenden Aktes auszusprechen.

Zu diesem Zwecke muß er sowohl von Landständen als von einzelnen Korporazionen und von Privaten Beschwerden in dieser Hinsicht annehmen, als auch selbst durch besondere, von ihm zu ernennende Beamte (einen Bundesanwalt nebst einer Anzahl Ge-

hülfen desselben in den einzelnen Ländern) den Gang der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtspflege in allen Theilen des Bundesgebiets überwachen und jeden Vorgang der obengedachten Art schleunig zu seiner Kenntniß bringen lassen. Auch die Auslegung streitiger Punkte in den Landesverfassungen und die Entscheidung über Ministeranklagen in den einzelnen Ländern könnte, soweit nicht die einzelnen Verfassungen selbst darüber schon ausreichende Bestimmungen enthalten, dem Bundesgerichtshofe überlassen werden. *)

3) Derselbe entscheidet über Anklagen, welche gegen das verantwortliche Bundesministerium von der Volkskammer erhoben werden.

Die Mitglieder des Bundesgerichtshofs werden zu gleichen Theilen vom Senate und von der Volkskammer ernannt; einen Präsidenten wählen sie sich selbst aus ihrer Mitte. Sie führen ihr Amt sechs Jahre lang, sind aber sofort wieder wählbar. Sie erhalten keinen festen Gehalt, wohl aber eine Entschädigung für Zeitaufwand und Reisekosten. Der Bundesgerichtshof hält vierteljährliche Sitzungen, in denen er alle inzwischen aufgelaufene Geschäfte erledigt.

Die vorstehenden Grundzüge werden genügen, um ein Bild der neuen Bundesverfassung zu geben, wie sie, „aus dem ureignen Geiste des deutschen Volks hervorgehend", allein fähig erscheint, Deutschland „verjüngt und lebenskräftig und in Einheit gehalten" hinzustellen unter den Völkern Europas. Es wäre nicht schwer, nachzuweisen, wie Vieles und Wesentliches von

*) Nicht aber, wie Zöpfl will, auch die Entscheidung über die für eine Finanzperiode zu bewilligenden Steuern. Diese Entscheidung steht vielmehr den Ständen jedes Staats unbedingt zu.

diesen Reformen nur eine Ausführung oder Weiterbildung ist theils der Absichten und Ideen, mit denen die Gründer der deutschen Bundesverfassung sich trugen und durch welche sie schon damals — also vor vollen 33 Jahren — dem Volks- und Zeitgeiste Zugeständnisse machen zu müssen glaubten, theils ausdrücklicher Bestimmungen der Bundesakte selbst. Es ließe sich ausführen, wie schon in dem ersten Entwurfe zu einer Bundesverfassung und ebenso fast in allen folgenden von gewissen, allen Unterthanen zu sichernden deutschen Bürgerrechten und von einem Bundesgericht die Rede ist, bei welchem jeder „in den Rechten seiner Deutschheit gekränkte Unterthan" Recht suchen und finden könne; wie ferner die Festsetzung eines Minimums ständischer Rechte für alle Bundesstaaten bei den damaligen Verhandlungen eine große Rolle spielt; wie endlich auch die Hereinbeziehung gemeinnütziger Zwecke in den Geschäftskreis des Bundes, die Regelung der Münzen, Maße und Gewichte und Aehnliches mehr sowohl die konstituirende Versammlung als auch den Bundestag selbst in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit — wo er überhaupt noch von einem ganz andern Geiste durchweht war — aufs Lebhafteste beschäftigte. Allein eine solche Berufung auf Vergangenes wird unnöthig, wo, wie hier, das Bedürfniß der Gegenwart so laut für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Reform im Geiste der Zeit und nach den Wünschen des Volkes spricht, wo die Regierungen selbst zum allergrößten Theile dieses Bedürfniß anerkannt und ihm Befriedigung versprochen haben.

Wenn die Fürsten und die Völker gleichermaßen erkennen, was noth thut, dann darf man wohl die besten Früchte vom Baume dieser Erkenntniß erwarten. Die, am Frühesten im volksthümli-

chen Sinne umgestalteten süddeutschen Regierungen scheinen das Vermittlungswerk zwischen dem Bundestage und den in den freien Versammlungen zu Heidelberg und Frankfurt sich verkörpernden Wünschen und Ideen des Volks übernehmen zu wollen; Ernennungen, wie die von Welcker und Bassermann badischerseits für die Verhandlungen am Bundestage, lassen das Günstigste hoffen. Die sächsische und andere, seitdem gleichfalls umgestaltete Regierungen werden gewiß nicht zurückbleiben. Wenn dann solchergestalt die Wucht der neuen Ideen von allen Seiten her, durch die Presse, durch die öffentlichen Verhandlungen freier Vertreter des Volks, endlich durch einen Theil der Bundesregierungen selbst gegen das Bestehende in Bewegung gesetzt wird, dann wird ja wohl Dieses nachgeben und dem Geiste der Verjüngung freie Bahnen öffnen müssen. Natürlich wird weder jene freie Versammlung zu Frankfurt, noch aber auch der Bundestag einen definitiven Entwurf der neuen Bundesverfassung ausarbeiten und feststellen können; vielmehr wird man sich jetzt nur vorläufig über die allgemeinen Grundzüge, vor Allem aber über die Form der Volksvertretung einigen müssen, um so schleunig als möglich eine solche zusammenzurufen und dieser dann die definitive Feststellung und den Ausbau der Bundesverfassung zu überlassen.

Sehr zu wünschen ist nur, daß bei der Frankfurter Zusammenkunft alle deutsche Länder, namentlich auch die nördlichen Staaten — Hannover, Braunschweig, vor allen Preußen — und zwar auch die bisher nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen — Ost- und Westpreußen und Posen —, sodann die deutschen Länder Oesterreichs und endlich Deutsch-

lands kräftige Vormauer gegen Dänemark, Schleswig-Holstein-Lauenburg — recht zahlreich vertreten sein mögen, damit alle deutsche Stämme sich dort die Hand zum neuen, schöneren Bunde reichen, damit der Gedanke der deutschen Einheit und Freiheit, der so lange nur ein Gegenstand des Spottes für das Ausland, der Schmach und Schande für uns war, endlich einmal zur schönen Wahrheit werde.

Nachwort.

Die vorstehende Abhandlung war schon zum Theil fertig, als mir das Schriftchen von Zöpfl: „Bundesform, deutsches Parlament und Bundesgericht" zuging, welches denselben Gegenstand behandelt. Da dieses Schriftchen, öffentlichen Blättern zufolge, den Berathungen über diese Frage beim Bundestage zu Grunde gelegt werden soll, so halte ich für nöthig, über dasselbe einige Worte zu sagen. Ich bin in vielen Punkten mit den Ansichten Zöpfls ganz einverstanden und freue mich, daß ein Mann der strengen Wissenschaft, ein deutscher Staatsrechtslehrer die Bedürfnisse der lebendigen Gegenwart so richtig erkannt hat.

In folgenden Punkten dagegen kann ich mit Z. nicht übereinstimmen:

1) Z. will den Standesherrn sofort die, in Art. 6 der Bundesakte ihnen allerdings in Aussicht gestellten Kuriatstimmen am Bundestage eingeräumt wissen. Ich halte Dies für unthunlich, wenn der Grundsatz festgehalten werden soll, daß der Bundestag (nach dem von mir gewählten Ausdruck der Senat) theils die Besonderheit und Souveränetät der einzelnen Staaten, theils den mehr administrativen und diplomatischen Standpunkt der Regierungen repräsentiren soll. Die Standesherrn als solche

haben weder in der einen noch der andern Hinsicht ein Anrecht auf Sitz und Stimme in dieser Versammlung; ihr Eintritt würde Verwirrung in das ganze Prinzip bringen. Sie werden, wenn sie ihre Zeit verstehen, selbst auf eine solche Ausnahmestellung nicht Anspruch machen, vielmehr lieber ins Volk zurücktreten und hier durch persönliche Eigenschaften und tüchtiges Wirken sich hervorthun. Ein Fürst von Leiningen wird auch in der Volkskammer eine ehrenvolle Stellung und Wirksamkeit behaupten.

2) Z. will die Volksvertretung aus nur 69 Stimmen bestehen lassen, d. h. aus so vielen und gerade so vertheilten, wie sie jetzt im Plenum des Bundestags sind. Danach würde also Oestreich 4, Preußen 4, Baden 3, andere Länder einen Abgeordneten senden. Und zwar sollen diese Abgeordneten von den Kammern gewählt werden. Das ist aber keine ächte Volksvertretung, keine Vertretung der deutschen Nazion, als einer einigen und untheilbaren. Z. selbst scheint diese Form nur als eine vorläufige hinstellen zu wollen, welche die erste Nazionalrepräsentazion ändern könne; allein warum nicht sogleich Etwas schaffen, was wenigstens eine größere Wahrscheinlichkeit der Dauer und gedeihlichen Wirksamkeit für sich hat, als diese so unvollkommene Vertretungsart!? Warum das Recht der Vertretung erst in Hände legen, aus denen es dann vielleicht viel schwerer in andere, denen es besser zukommt, überzutragen sein möchte?

3) Z. verlangt für jeden Antrag oder Gesetzesvorschlag in der Volkskammer $^{2}/_{3}$ der Stimmen. Wozu diese Erschwerung? Man weiß ja, wie viel über eine ähnliche auf den preußischen Landtagen geklagt worden ist.

Eine $^{2}/_{3}$-Majorität ist nur dann gerechtfertigt, wenn man

einem solchergestalt angenommenen Vorschlage das Recht beilegen will, daß die andre Kammer (der Senat oder Bundestag) demselben beitreten muß, wie ich es in meinem Entwurfe gethan habe.

4) Beim Bundesgerichte führt Z. unter den Gegenständen seiner Kompetenz u. A. auf: „Streitigkeiten (einzelner Regierungen uud Stände) über die Größe der für eine Finanzperiode zu leistenden Steuern, wenn keine gütliche Vereinbarung erzielt werden kann." Diese Bestimmung ist aus dem Gesetz über das Bundesschiedsgericht (vom J. 1834) herübergenommen worden, sie verträgt sich aber durchaus nicht mit dem, meiner Ansicht nach an die Spitze dieser ganzen Bundesreform zu stellenden Grundsatze: daß das konstituzionelle System in den einzelnen Bundesstaaten in seiner ganzen Wahrheit und in allen seinen Konsequenzen zur Entwickelung kommen müsse, denn unter diesen Konsequenzen ist auch die: daß die Festsetzung des Ausgabebudjets und die danach zu bemessende Steuerbewilligung unbeschränkt in der Hand der Volksvertretung, der Stände liegen müsse. Durch jene Bestimmung, wie Z. sie will, wird das ständische Steuerbewilligungsrecht geradezu illusorisch gemacht.

Noch ein anderer Entwurf, welchen die von der Heidelberger Versammlung niedergesetzte Kommission ausgearbeitet hat, ist bis jetzt nur einzelnen Grundzügen nach in die Oeffentlichkeit gelangt. So Viel sich daraus ersehen läßt, scheint derselbe mit dem meinigen so ziemlich übereinzukommen.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.



